



**Bedarfsplan zur
Kindertagesbetreuung in
Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege in der
Wallfahrtsstadt Kevelaer
Kindergartenjahre 2022/2023
bis 2025/2026**

Stand 02.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Betreuungsangebote
3. Kindertageseinrichtungen in Kevelaer
4. Kindertagespflege
5. Versorgungssituation der Kinder über drei Jahre
6. Versorgungssituation der Kinder unter drei Jahre
7. Gemeinsame Förderung aller Kinder
8. Flexibilisierung von Öffnungszeiten
9. Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung
10. Spielgruppe Vergissmeinnicht
11. Elternbeiträge
12. Zusammenfassende Bewertung

Anhang: Tabellarische Übersichten

- a) Gruppenformen und Platzzahlen zum 01.08.2023
- b) U3 Kindergartenbedarfszahlen Stand 01.11.2022
- c) Ü3 Kindergartenbedarfszahlen Stand 01.11.2022

Einleitung

Der Bedarfsplan der Kinderbetreuung 2023 beinhaltet die Bedarfe und Angebote an Betreuungsmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026.

Der demographische Wandel und die sich im Bereich der Kindertagesbetreuung ändernden Normen stellen für die Verwaltung bei der Bedarfsplanung immer wieder eine besondere Herausforderung dar, den tatsächlichen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln und somit den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Die gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes, den Bedarf im Rahmen einer Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung zu ermitteln, ergibt sich aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben aufgrund der §§ 79 und 80 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Dieser Verpflichtung kommt die Wallfahrtsstadt Kevelaer mit der jährlichen Bedarfsplanung und den daraus resultierenden Beschlüssen nach.

Bei der Ermittlung des Kindergartenplatzbedarfs wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass für jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platzbedarf in Höhe von 100 % besteht.

Für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 wurde die Bedarfsplanung an Hand der zurzeit vorliegenden Einwohnermeldedaten (Stand 01.11.2022) erstellt.

In der vorliegenden Bedarfsprognose sind mögliche Zuzüge und Veränderungen z. B. aufgrund von Flüchtlingswellen und neuen Bebauungsgebieten in der Wallfahrtsstadt Kevelaer nicht berücksichtigt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Kindergartenbedarfsplan ist ein wichtiges kommunales Steuerungsinstrument hinsichtlich des Ausbaus der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen gerecht werden zu können.

§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung

(1) ¹Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ²Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. ³Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. ⁴Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. ⁵Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) ¹Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

²Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. ³Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) ¹Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. ²Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. ³Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) ¹Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. ²Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. ²Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

²Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) ¹Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. ²Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) ¹Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. ²Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) ¹Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ²Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. ³Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) ¹Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. ²Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) ¹Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. ²Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. ³Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) ¹Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

²Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. ³Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) ¹Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ²Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. ³Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) ¹Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. ²Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. ²Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 4 KiBiz - Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.

(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.

(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochen-end- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.

§ 5 KiBiz - Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

2. Betreuungsangebote

Kinder aller Altersstufen benötigen in unterschiedlichem Umfang verlässliche und vielfältige Betreuungsmöglichkeiten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Eltern wollen im verstärkten Maß Familie und Berufstätigkeit miteinander vereinbaren oder sind aus wirtschaftlichen Gründen auf die Berufstätigkeit beider Elternteile angewiesen. Alleinerziehende müssen den Lebensunterhalt für sich und das Kind sichern und junge Eltern wollen Ausbildung bzw. Studium beenden. Für Kinder ist das Zusammenleben mit anderen Kindern ein wichtiges Lern- und Übungsfeld. Kinder benötigen Lebensräume außerhalb der Familie, in denen sie im Zusammensein mit anderen Kindern soziale Kompetenz (Kooperation, Solidarität, Konfliktfähigkeit) erwerben können.

Kindertagesbetreuung gibt es in Form von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Während für unterdreijährige Kinder beide Betreuungsarten gleichrangig und anspruchserfüllend sind, haben Überdreijährige einen unbedingten Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer bieten fünf unterschiedliche Träger in vierzehn Kindertageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 931 Plätze für Kinder im gesamten Stadtgebiet an.

Von den 931 Plätzen werden 144 Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgehalten und eine Gruppenstärkenabsenkung von 25 Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt und das Familienleben mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Weitere Betreuungsformen in der Kindertagespflege sind die Betreuung im Haushalt der Eltern, der Betreuung in anderen geeigneten Räumen, der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege.

3. Kindertageseinrichtungen in Kevelaer

KITA-ONLINE ist ein Online-Verfahren, mit dem Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung gegenüber dem Jugendamt anzeigen können. Die Erfassung der Bedarfsanzeigen ermöglicht es dem Jugendamt, im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Bedarfsmeldung über KITA-ONLINE ist zwingend erforderlich, wenn das jeweilige Kind zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (01.08) in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll. Eine Bedarfsmeldung über KITA-ONLINE ist jedoch noch keine Garantie für einen Betreuungsplatz in einer der ausgewählten Kindertageseinrichtungen.

Eltern können die Bedarfsmeldung von zu Hause aus über den KITA-ONLINE-Link erfassen. Dabei können sie sich zunächst über die hiesigen Kindertageseinrichtungen in Kevelaer informieren, bevor bis zu drei Wunscheinrichtungen ausgewählt werden können. Nachdem die Eltern die erforderlichen persönlichen Daten eingegeben, überprüft und freigegeben haben, erhalten diese eine E-Mail mit einem Bestätigungslink, mit dem sie ihre Bedarfsmeldung bestätigen können. Im Anschluss daran erhalten diese eine weitere E-Mail mit der Bestätigung, dass die Bedarfsanzeige eingegangen ist. Außerdem erhalten die Eltern damit auch Informationen zu den Elternbeiträgen. Zusätzlich zur Anmeldung des Betreuungsbedarfes über KITA-ONLINE ist es auch weiterhin erforderlich, dass die Eltern sich persönlich in ihren Wunscheinrichtungen anmelden.

Die Bedarfsmeldung ist über KITA-Online zu erfassen. Auch hier finden Sie weitere Informationen zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen.
<https://www.kevelaer.de/de/inhalt/kita-online/>

Städtischer Kindertageseinrichtung Spatzennest am Keyershof

Die städtische Kindertageseinrichtung "Spatzennest" wurde 1995. Es handelt sich um eine 5 gruppige Kindertageseinrichtung, welche für Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung ist. Das Spatzennest hat eine Gruppe der Gruppenform II und vier Gruppen der Gruppenform III. In der Gruppenform II (auch U3 Gruppe genannt) werden 10 Kinder im Alter von unter drei Jahren aufgenommen und betreut. In der Gruppenform III (auch Ü3 Gruppe genannt) werden maximal 22 Kinder von drei Jahren und älter bis zur Einschulung aufgenommen und betreut. In beiden Gruppenformen besteht die Möglichkeit einer inklusiven Förderung. Zu deren Betreuung stehen zusätzlich entsprechende Therapeuten zur Verfügung. In der Kindertageseinrichtung Spatzennest wurde gemäß dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) das Modell der Gruppenstärkenabsenkung (1 Platz je Kind) gewählt.

Kinder mit einer Buchung von 45 Stunden/Woche erhalten ein warmes Mittagessen, das in der Kindertageseinrichtung frisch hergestellt wird. Dafür müssen Verpflegungskosten gezahlt werden.

Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 16.30 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Twistedener Straße 73, 47623 Kevelaer

Telefon: 02832-799957

E-Mail: spatzennest@schulen-kevelaer.de

Leitung: Frau Birgitt Reudenbach

Träger: Wallfahrtsstadt Kevelaer

St. Antonius Kindergarten, Kevelaer

Der St. Antonius-Kindergarten liegt mitten im Zentrum der Wallfahrtsstadt Kevelaer und ist eine fünfgruppige Einrichtung für Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren. In der

Kindertageseinrichtung werden Kinder verschiedener Nationen, Religionen und Lebenssituationen nach einem offenen Konzept von Fachpersonal gebildet, erzogen und betreut. Den Kindern wird ein Lebensraum eröffnet, in dem sie zum einen ein Leben in der Gemeinschaft erfahren, aber auch die Individualität eines jeden Kindes geachtet wird. Einen zentralen Stellenwert nimmt das Freispiel ein, da das Spiel die Voraussetzung aller Bildungsprozesse ist. Im täglichen Miteinander spiegelt sich die religiöse Erziehung wieder. Es wird bibelorientiert gearbeitet, unterstützt durch Lieder, Bücher, Gebete und Feiern und Feste im Kirchenjahr. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.15 Uhr bis 16.45 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Gelderner Straße 15 b, 47623 Kevelaer

Telefon: 02832 97526120

E-Mail: kindergarten@antoniush-kevelaer.de

Leitung: Frau Birgit Vos

Träger: kath. Kirchengemeinde St. Antonius

Kindergarten St. Peter Wetten

Im katholischen Kindergarten St. Peter können Kinder im Alter von 2- 6 Jahren in drei Regelgruppen betreut werden. Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit steht das Kind mit seiner individuellen Persönlichkeit. Durch unterschiedliche Angebote werden die Kinder ganzheitlich gefördert und unterstützt. Die Kinder werden stets begleitet und auf den weiteren Lebensweg mit vorbereitet. Das großzügige Außengelände und das weitläufige Gebäude bieten den Kindern viel Freiraum für ihre Entfaltung. Den Eltern der Kindergartenkinder steht das Team bei Fragen und Sorgen mit einem offenen Ohr gerne unterstützend und beratend zur Seite. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Altwettener Weg 2, 47625 Kevelaer

Telefon: 02832 2965

E-Mail: kita.stpeter-wetten@bistum-muenster.de

Leitung: Herr Peter Engels

Träger: kath. Kirchengemeinde St. Antonius

Kindergarten St. Antonius Kervenheim

Der St. Antonius Kindergarten in Kervenheim ist eine zweigruppige Einrichtung. In einer Gruppen werden Kinder im Alter von 3-6 Jahren und in der anderen Gruppe werden Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut.

Das Team des St. Antonius Kindergartens in Kervenheim versteht sich nicht nur als sozialpädagogische Institution mit einem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag, sondern auch als Partner und Wegbegleiter für die Eltern und Kinder. Als qualifiziertes Team

setzen sie ihr Können und ihre Fähigkeiten ein, um jedes Kind individuell und vielseitig zu fördern und es stark für seinen weiteren Lebensweg zu machen. Das Erleben und Lernen mit den Kindern erfolgt partnerschaftlich, vertrauensvoll und entwicklungsbegleitend. Den Kindern werden Zeit, Raum und Geborgenheit gegeben, damit sie fühlen, begreifen und verstehen. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Heidstraße 2, 47627 Kevelaer
Telefon: 02825 6275
E-Mail: kita.stantonius-kervenheim@bistum-muenster.de
Leitung: Frau Marlene Bekker
Träger: kath. Kirchengemeinde St. Antonius

Kindergarten St. Quirinus Twisteden

Der St. Quirinus Kindergarten ist eine dreigruppige Kindertageseinrichtung. In zwei Gruppen werden Kinder im Alter von 3-6 Jahren betreut und in einer Gruppe werden Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut. In der Bären-, Fisch- und Wichtelgruppe können die Kinder spielen, singen toben, lachen... Der Kindergarten ist ein Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens, an dem sich die Kinder wohl fühlen. In fröhlicher Atmosphäre können sie die ganze Vielfalt des Spielens genießen, sich mit sich selber und anderen auseinandersetzen und Freude und Spaß haben. Der Mittelpunkt der pädagogischen Planung ist, die Persönlichkeit des Kindes ganzheitlich zu fördern. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Dorfstraße 6a, 47624 Kevelaer
Telefon: 02832 78751
E-Mail: kita.stquirinus-twisteden@bistum-muenster.de
Leitung: Frau Patricia Brünken
Träger: kath. Kirchengemeinde St. Antonius

Kindergarten St. Urbanus Winnekendonk

Der katholische Kindergarten St. Urbanus liegt im Ortsteil Winnekendonk in einem verkehrsberuhigten Bereich. Er ist eine viergruppige Einrichtung für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren, die auch über Mittag betreut werden. Ein besonderes Angebot ist die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in einem Kindernest. Neben der Vermittlung von christlichen Werten steht die Förderung und Betreuung des einzelnen Kindes im Vordergrund. Großzügig angelegte Räumlichkeiten ermöglichen den Kindern, ihre Interessen zu entfalten und aktiv ihre Entwicklung zu gestalten. Erzieherinnen mit langjähriger Erfahrung unterstützen die Kinder, fördern und fordern sie. Die Selbständigkeit und das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken, ihre natürliche Neugier und Experimentierfreude zu erhalten, ist dem Team des St. Urbanus Kindergarten ein großes

Anliegen. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 16.30 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Pastoratsweg 4, 47626 Kevelaer
Telefon: 02832 8234
E-Mail: kita.sturbanus-kevelaer@bistum-muenster.de
Leitung: Herr Daniel Stenmans
Träger: kath. Kirchengemeinde St. Antonius

Kindergarten St. Marien

Der Kindergarten St. Marien bietet Platz (aufgeteilt in vier Gruppen) für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung. Ein Schwerpunkt der Arbeit im St. Marien Kindergarten ist die Inklusion. Die Therapieangebote für Kinder mit (drohender) Behinderung umfassen Physiotherapie, Sprachtherapie und Ergotherapie. Der Leitfaden im pädagogischen Konzept der Einrichtung ist die Unterstützung und Begleitung eines jeden Kindes und fördert individuell seine Entwicklung. Im St. Marien Kindergarten wurde gemäß dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) das Modell der Gruppenstärkenabsenkung (1 Platz je Kind) gewählt. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.15 Uhr bis 16.45 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Schulstraße 14, 47623 Kevelaer
Telefon: 02832 9728280
E-Mail: kita.stmarien-Kevelaer@bistum-muenster.de
Leitung: Frau Julia Holtermann
Träger: kath. Kirchengemeinde St. Marien

Kindertagesstätte St. Hubertus

Im täglichen Miteinander wird sich im dreigruppigen St. Hubertus Kindergarten an der Lebenswelt und den Bedürfnissen der einzelnen Kinder orientiert. Es werden Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren betreut. Dem situationsorientierten Ansatz liegt ein ganzheitliches Menschenbild zugrunde, das neben kindlicher Stärke und Kompetenz gleichzeitig auch kindliche Unerfahrenheit und Schutzbedürftigkeit berücksichtigt. Nach dem Grundsatz Pestalozzis: „Leben lernen mit Kopf, Herz und Hand!“ werden die Kinder möglichst ganzheitlich betreut, erzogen und gebildet. Die individuelle Begleitung und Förderung eines jeden Kindes gehört deshalb wesentlich zu den Zielen der dortigen Pädagogik. Die Grundlage hierfür ist das kindliche Spiel, das in dieser Einrichtung einen wichtigen Stellenwert besitzt, da das Spiel die Voraussetzung aller Bildungsprozesse von Kindern ist. Weiterhin wird sich am biblisch vermittelten christlichen Menschenbild orientiert. Das Kirchenjahr mit seinen Bräuchen, Festen und Gottesdiensten lässt dies mit allen Sinnen deutlich werden. Hierbei ist es dem Team des St. Hubertus Kindergarten auch wichtig, dass die Kinder in die

Gemeinschaft der Kirchengemeinde hineinwachsen. Die jeweiligen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 7:00 Uhr – 16:30 Uhr und freitags von 7:00 Uhr – 14.00 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Alte Weezer Straße 41 a, 47623 Kevelaer
Telefon: 02832 5125
E-Mail: kita.sthubertus-kevelaer@bistum-muenster.de
Leitung: Frau Johanna Dicks, Vertretung derzeit: Nadja Brouwers
Träger: kath. Kirchengemeinde St. Marien

Evangelischer Jona-Kindergarten

Der Ev. „Jona“ Kindergarten besteht seit dem 1. August 1992 und liegt in Kevelaer-Süd. Die Kindertageseinrichtung „Jona“ hat eine Gruppe für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, eine Gruppe für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren und eine Gruppe für Kinder von 0 bis 3 Jahren. Besonders schön ist das sehr große Außengelände, das oft und gerne genutzt wird. Das entgegengebrachte Vertrauen der Eltern dem Team und dessen pädagogischer Arbeit gegenüber ist dem Team Verpflichtung und Ansporn zugleich, den Kindern Wegbegleiter auf ihrem Weg ins Leben zu sein. Jedes Kind wird auf seinem Weg begleitet zu entdecken, dass sein Leben ein Geschenk ist und helfen ihm, die Chance zu sehen, das Beste daraus zu machen. Darüber hinaus soll jedes Kind herausgefordert, gefördert und gefordert werden. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.15 Uhr bis 16.45 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Heinestraße 80 a, 47623 Kevelaer
Telefon: 02832 404270
E-Mail: info@jona-kindergarten.de
Leitung: Frau Heike Seehausen
Träger: evangelische Kirchengemeinde Kevelaer

Caritas-Kindergarten „Am Broeckhof“

In der Kindertagesstätte Am Broeckhof in Kevelaer werden in den zwei Gruppen mit und ohne erhöhten Förderbedarf im Alter ab zwei Jahren betreut und gefördert. Die im Kreis Kleve einzigartige Gruppenkonstellation ermöglicht die Förderung von Kindern mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen gemeinsam mit Kindern ohne Entwicklungsstörungen. Dieser integrative Ansatz bedeutet für alle Kinder gleichermaßen eine Bereicherung. Ziel der dortigen pädagogischen Arbeit ist es, die individuellen Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes zu entwickeln, es zu fördern und möglichst optimal auf die Schule vorzubereiten. Es wird Wert auf eine offene Elternarbeit gelegt, um den Eltern einen Einblick in die tägliche Arbeit und Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zu geben. Als Einrichtung mit christlicher Ausrichtung werden die Kinder auch unter religiösen

Aspekten in allen Situationen des täglichen Lebens begleitet. So können die Kinder im Kindergartenalltag eine Beziehung zu Glauben und Religion aufbauen. Basis der dortigen Arbeit ist es, jedes Kind so anzunehmen, wie es ist.

Gruppen und Öffnungszeiten:

Gruppenform I (20 Plätze, davon 6 für Zweijährige)

25 Stunden: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

35 Stunden: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Blocköffnung: 7.15 Uhr - 14.15 Uhr

45 Stunden: 7.15 Uhr - 16.15 Uhr

Gruppenform III (Kinder von 3 bis 6 Jahren) mit Gruppenstärkenabsenkung (inklusive Förderung)

45 Stunden: 7.15 Uhr - 16.15 Uhr

Zusätzlich zwei über den Landschaftsverband Rheinland finanzierte Gruppen (auch für gemeindefremde Kinder)

1 heilpädagogische Gruppe (8 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf)

Mo, Mi, Do: 7.30 Uhr - 15.00 Uhr

Di, Fr.: 7.30 Uhr - 13.45 Uhr

1 Sprachheilgruppe (12 Kinder mit sprachlichem Förderbedarf)

Mo, Mi, Do: 7.45 Uhr - 15.00 Uhr

Di, Fr.: 7.45 Uhr - 13.45 Uhr

Als **Familienzentrum** in Kevelaer ist die Kindertagesstätte Am Broeckhof zugleich Begegnungs- und Beratungsstätte für Eltern und Kinder. In Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern bietet das Familienzentrum Angebote, um Kinder zu fördern, Eltern zu stärken und Familien zu entlasten.

Adresse: Broeckhof 21, 47623 Kevelaer

Telefon: 02832 2500

E-Mail: sarah.haroon@caritas-geldern.de

Leitung: Frau Sarah Haroon

Träger: Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.

Kindergarten Sternschnuppe

Die viergruppige Kindertageseinrichtung „Sternschnuppe“ ist barrierefrei, großzügig, lichtdurchflutet mit gemütlichen Gruppen- und Nebenräumen und gepflegten sowie ansprechenden Spielmöglichkeiten im Außengelände. Es werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut. Die pädagogische Arbeit orientiert sich am situationsorientierten und inklusiven Ansatz auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW, den Kinderrechten der UN- Kinderrechtskonvention und dem Leitbild der Lebenshilfe

Gelderland gGmbH. Die Art und Weise, in der Erwachsene auf kindliche Aktivitäten reagieren und Bedürfnis- und Willensäußerungen erkennen und beantworten, wird als grundlegend für die Beziehung zu zweijährigen als auch zu den älteren Kindern angesehen. Basis ist hier die Entwicklung einer wertschätzenden und stärkenorientierten pädagogischen Grundhaltung, auf die sich ein achtsamer, bestätigender und individualisierender Umgang mit den Kindern gründet. Kinder begegnen ihrer Umwelt (soziale Vielfalt) nicht neutral, sondern werden durch die Wertevorstellung ihrer Bezugspersonen (Familie) geprägt. Ein Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit ist die gezielte und neutrale Auseinandersetzung der kindlichen Umwelt mit Unterstützung der Bezugspersonen. Dies ermöglicht den Kindern ein wertfreies Erleben der gesellschaftlichen Vielfalt. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.15 Uhr bis 16.15 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Der Träger selbst sieht das **Familienzentrum** als Knotenpunkt eines großen Netzwerkes für alle Familien im Ort und der Umgebung. Neben unserem Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, ist es das Ziel, die Familien als Ganzes zu stärken und sie in den Mittelpunkt unserer Familienzentrumsarbeit zu stellen. Hier ist ein Ort für große und kleine Menschen, mit und ohne Behinderung, um freie Zeit miteinander zu gestalten und zu leben.

Adresse: Twistedener Straße 255, 47623 Kevelaer
Telefon: 02832 9728090
E-Mail familienzentrum-sternschnuppe@lebenshilfe-gelderland.de
Leitung: Frau Petra Burkert-Hendricks
Träger: Lebenshilfe Gelderland gGmbH

Kindergarten Wiesenzauber

Die viergruppige Kindertageseinrichtung „Wiesenzauber“ ist barrierefrei, großzügig, lichtdurchflutet mit gemütlichen Gruppen- und Nebenräumen und gepflegten sowie ansprechenden Spielmöglichkeiten im Außengelände. Es werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut. Die pädagogische Arbeit orientiert sich am situationsorientierten und inklusiven Ansatz auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW, den Kinderrechten der UN- Kinderrechtskonvention und dem Leitbild der Lebenshilfe Gelderland gGmbH. Die Art und Weise, in der Erwachsene auf kindliche Aktivitäten reagieren und Bedürfnis- und Willensäußerungen erkennen und beantworten, wird als grundlegend für die Beziehung zu zweijährigen als auch zu den älteren Kindern angesehen. Basis ist hier die Entwicklung einer wertschätzenden und stärkenorientierten pädagogischen Grundhaltung, auf die sich ein achtsamer, bestätigender und individualisierender Umgang mit den Kindern gründet. Kinder begegnen ihrer Umwelt (soziale Vielfalt) nicht neutral, sondern werden durch die Wertevorstellung ihrer Bezugspersonen (Familie) geprägt. Ein Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit ist die gezielte und neutrale Auseinandersetzung der kindlichen Umwelt mit Unterstützung der Bezugspersonen. Dies ermöglicht den Kindern ein wertfreies Erleben der gesellschaftlichen Vielfalt. Die jeweiligen Öffnungszeiten (7.15 Uhr bis 16.15 Uhr) orientieren sich an den gewählten Buchungszeitmodellen.

Adresse: Twistedener Straße 257, 47623 Kevelaer

Telefon: 02832 9305294
E-Mail: kita-wiesenzauber@lebenshilfe-gelderland.de
Leitung: Frau Simone Wäger
Träger: Lebenshilfe Gelderland gGmbH

Elterninitiative Sterntaler e.V. – Integrative Kindertagesstätte

Die zweigruppige Kindertageseinrichtung Sterntaler e.V. bietet Platz für Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung. Davon zehn U3-Kinder ab zwei Jahre. Der Sterntaler sieht es als seine Aufgabe an, jedes Kind in seiner einzigartigen Persönlichkeit anzunehmen, zu festigen und zu fördern. Um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und selbstständig zu handeln, bietet der Sterntaler ihnen ein behütetes Erfahrungsumfeld. In der familiären Atmosphäre ihres Kindergartens erleben die zwei- bis sechsjährigen Kinder Zuwendung, Geborgenheit, Inklusion, Naturerfahrungen, Zeit und Raum zum Spielen, Bewegung, Kreativität und das gemeinschaftliche Zusammenleben.

Um unterschiedlichen Lebensmodellen und Bedürfnissen der Vereinsmitglieder gerecht zu werden, bietet der Sterntaler verschiedene Betreuungsmodelle mit 35 und 45 Stunden Betreuungszeit pro Woche: Von der Betreuung am Vormittag bis hin zur Ganztagsbetreuung mit Mittagessen und bei Bedarf natürlich auch mit Mittagsschlaf. Der Sterntaler öffnet montags bis donnerstags von 7:15 Uhr – 16:30 Uhr und freitags von 7:15 Uhr – 15:15 Uhr.

Adresse: Neuer Markt 9, 47626 Kevelaer
Telefon: 02832 80014
E-Mail: kiga@sterntaler-winnekenonk.de
Leitung: Frau Marina Boemanns
Träger: Elterninitiative Sterntaler e.V.

Elterninitiative Kindertagesstätte „Marienkäfer“ e.V.

Die Kindertageseinrichtung Marienkäfer e.V. besteht aus zwei Gruppen. Bei den „kleinen Marienkäfern“ handelt es sich mehrheitlich um Ganztageskinder, die gemeinsam frühstücken. Das Mittagessen wird von gelernten Köchinnen zubereitet. Das Gebäude wurde im Jahr 2012 grundlegend erneuert und erweitert. So kam beispielsweise die Möglichkeit zur Betreuung ganz kleiner Marienkäferchen (die so genannte „U3-Betreuung“) hinzu. Die Kinder stehen im Mittelpunkt des Handelns und das pädagogische Konzept weist die Förderung der Selbstständigkeit und die Vorbereitung auf die Grundschule als Schwerpunkte aus. Für den reibungslosen Ablauf in der Kita ist die Mitarbeit der Eltern erforderlich. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Adresse: Schraven 7a, 47626 Kevelaer
Telefon: 02832 80250

E-Mail: info@kita-marienkaefer.de
Leitung: Frau Beate Kaus
Träger: Elterninitiative Marienkäfer e.V.

Informationen über Kindertageseinrichtungen in Kevelaer erhalten Sie auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

<https://www.kevelaer.de/de/inhalt/kindergaerten/>

4. Kindertagespflege

Die Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer beinhaltet, unter anderem, gemäß § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung und Begleitung der/des Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen, die Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Vermittlung eines Kindertagespflegeplatzes ist ein persönliches Beratungsgespräch mit der pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer erforderlich.

Die Übernahme der Kosten für eine geeignete Kindertagespflegeperson durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist von den Erziehungsberechtigten eines Kindes schriftlich zu beantragen (Antragsformular).

Auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Kevelaer

<https://www.kevelaer.de/de/inhalt/childdaycare/> finden sie eine Auflistung der in Kevelaer tätigen Kindertagespflegepersonen.

TPF-Online

Ab 01. Januar 2023 besteht für Eltern mit dem „TPF-ONLINE“-Verfahren (analog zu KITA-Online) die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege online anzumelden. Weitere Informationen werden folgen.

Die Kindertagespflege ist zum 10.06.2021 (Änderung SGB VIII) ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) einbezogen.

Kindertageseinrichtungen waren bereits vor dem 10.06.2021 ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit einbezogen.

Der § 8a Abs. 5 SGB VIII regelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen.

Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Aktuell zeichnet sich folgende Inanspruchnahme ab:

Stand 01.11.2022

Kindertagespflege für U-3jährige Kinder	119
Kindertagespflege für 3 – 6jährige Kinder (als Ergänzung zu einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung)	5
Kindertagespflege für 3 – 6jährige Kinder (als Ersatz zu einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung)	3
Kindertagespflege für Kinder ab Schuleintritt	7

Gesamt: 134

Zurzeit stehen insgesamt 33 geschulte Kindertagespflegepersonen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Verfügung. Wir haben zurzeit 3 Großtagespflegestellen mit jeweils 9 Kindern.

5. Versorgungssituation der Kinder über drei Jahre

Der Bedarfsplan der Kinderbetreuung beinhaltet die Bedarfe und die Angebote an Betreuungsmöglichkeiten für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026.

Grundsätzlich erlaubt das KiBiz den Trägern einer Kindertageseinrichtung die pädagogische Angebotsstruktur und die Gruppenbildung nach seiner Konzeption festzusetzen. Sowohl die Gruppenformen als auch die wöchentliche Betreuungszeit können kombiniert werden. Für die Änderung der Gruppenform (Bildung einer Gruppe aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen oder die Bildung einer pädagogischen Gruppe) benötigt der Träger eine geänderte Betriebserlaubnis. Zurzeit liegt kein Antrag bezüglich einer Änderung der Gruppenform vor. Um bei der Platzvergabe flexibler zu sein wird die wöchentliche Betreuungszeit innerhalb einer Gruppe gemischt. Kinder die 25, 35 oder 45 Stunden betreut werden sind in einer Gruppe. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich vor dem 15. März über die Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Übereidreijährige Kinder haben einen unbedingten Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Im Einzelnen:

1. Kindergartenbezirk Kevelaer Mitte:

Bei der Versorgungssituation der Kinder über drei Jahre im Kindergartenbezirk Kevelaer Mitte zeichnet sich ein Überhang ab. Es ist zu erwarten, dass viele Eltern aus den Ortschaften die Trägervielfalt bei den Kindertageseinrichtungen in Kevelaer Mitte nutzen werden. Die Unterversorgung in den Ortschaften kann hierdurch kompensiert werden.

2. Kindergartenbezirk Twisteden:

Im Kindergartenbezirk Twisteden ergibt sich bei der Versorgung der Kinder über drei Jahre auch in den kommenden Kindergartenjahren eine Unterversorgung. Eltern nutzen das Angebot der Kindertageseinrichtungen in Kevelaer Mitte, so dass der Bedarf wie im letzten Jahr gedeckt werden kann.

3. Kindergartenbezirk Wetten:

Im Kindergartenbezirk Wetten ergibt sich bei der Versorgung der Kinder über drei Jahre in den kommenden zwei Kindergartenjahren eine Unterversorgung. Die U3 Plätze werden auf die Mindestzahl gemäß der Betriebserlaubnis reduziert (8 Plätze). Eine Unterversorgung kann durch den Kindergartenbezirk Kevelaer Mitte kompensiert werden.

3. Kindergartenbezirk Winnekendonk:

Die Versorgungssituation der Kinder über drei Jahre im Kindergartenbezirk Winnekendonk ist nach den vorliegenden Zahlen auskömmlich.

Die Kindertageseinrichtung Marienkäfer e.V. wurde gemäß dem Buchungsverhalten der Eltern dem Kindergartenbezirk Winnekendonk zugeordnet.

5. Kindergartenbezirk Kervenheim:

Im Kindergartenbezirk Kervenheim ergibt sich bei der Versorgung der Kinder über drei Jahren eine starke Unterversorgung. Es wird davon ausgegangen, dass durch die im Kindergartenbezirk Kevelaer Mitte zur Verfügung stehenden Plätze alle Kinder adäquat versorgt werden können.

6. Alle Kindergartenbezirke:

Es wird ein tatsächlicher Bedarf von 100 % zu Grunde gelegt. Für den Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Kevelaer wird zum 01.08.2023 ein Bedarf von 785 Plätzen in Kindertageseinrichtungen festgestellt; dem stehen 781 verfügbare Plätze gegenüber. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in der Wallfahrtsstadt Kevelaer, unter der Hilfenahme der vom Gesetzgeber erlaubten Überbelegung (§ 28 Abs. 2 KiBiz), sichergestellt werden. Die Träger müssen bei einer Überschreitung, die in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Vorgaben, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden vorhalten. Insgesamt stehen bis zu 66 Überhangplätze zur Verfügung (siehe auch Punkt 12 „Zusammenfassende Bewertung“).

6. Versorgungssituation der Kinder unter drei Jahre

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in den letzten Jahren kontinuierlich die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für unterdreijährige Kinder ausgebaut. In jeder Kindertageseinrichtung wird zumindest eine Gruppe der Gruppenform I bzw. der Gruppenform II (Betreuung von Kindern unter drei Jahren) geführt. Grundsätzlich müssen alle geförderten U-3 Plätze, während der Zweckbindung, an U-3Kinder vergeben werden und dürfen nicht anderweitig belegt werden. Kinder unter drei Jahren haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Im Einzelnen:

1. Kindergartenbezirk Kevelaer Mitte:

Im Kindergartenbezirk Kevelaer Mitte können in den jeweiligen Einrichtungen insgesamt 98 Plätze angeboten werden. Es wurde ein Bedarf von 295 Plätzen ermittelt dies entspricht einer Versorgungsquote von 33,22%.

2. Kindergartenbezirk Twisteden:

Im Kindergartenbezirk Twisteden besteht im St. Quirinus Kindergarten ein Betreuungsangebot für 6 Kinder U3. Bei einem Bedarf von 38 Plätzen entspricht dies lediglich einer Versorgungsquote von 15,79%. Diese Quote wird sich in den nächsten Jahren wenig verändern.

3. Kindergartenbezirk Wetten:

Im Kindergartenbezirk Wetten besteht im St. Petrus Kindergarten ein Betreuungsangebot für 8 Kinder U3. Bei einem Bedarf von 35 Plätzen wird eine Versorgungsquote von 22,86% erreicht.

4. Kindergartenbezirk Winnkendonk:

Im Kindergartenbezirk Winnekendonk stellt sich die Versorgungsquote mit 32,50% gegenüber dem Vorjahr als relativ stabil dar. Es können 26 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden. Dem gegenüber steht ein Bedarf von 80 Plätzen.

5. Kindergartenbezirk Kervenheim:

Im Kindergartenbezirk Kervenheim besteht im St. Antonius Kindergarten ein Betreuungsangebot für 6 Kinder U3. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 23,08%. Der Bedarf liegt bei 26 Plätzen.

6. Alle Kindergartenbezirke:

Kindertageseinrichtungen in Kevelaer stellen mindestens 144 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. 33 geschulte Kindertagespflegepersonen erweitern das Betreuungsangebot um derzeit 119 Plätze für Kinder unter drei Jahren

Bei einem Bedarf von 100% würden 474 Betreuungsplätze benötigt.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen stellen zusammen 263 Plätze zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 55,49%.

Mit den Angeboten für U3 Kinder in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und dem Angebot der Spielgruppen wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung dem Bedarf entsprechend gedeckt.

7. Gemeinsame Förderung aller Kinder:

Ende 2016 ist das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung" - abgekürzt: das Bundesteilhabegesetz (BTHG) - in Kraft getreten. Ein wesentliches Element ist die Reform der sogenannten Eingliederungshilfe - den Leistungen für Menschen mit Behinderung. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie zielen auf mehr Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. In Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und sein Schwesterverband, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zum zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden. Der LVR ist der richtige Ansprechpartner für folgende Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung: einrichtungsbezogene heilpädagogische Leistungen bis zum Schuleintritt sowie Leistungen in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen.

Kinder mit (drohender) Behinderung sollten individuell und möglichst frühzeitig gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Eingliederungshilfeleistungen infrage. Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung.

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierbei werden die Kinder in ihrer Lernentwicklung, in ihrem sozialen Verhalten sowie in ihrem emotionalen Erleben durch unterschiedliche Fördermaßnahmen begleitet. Dazu zählen die jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten. Heilpädagogische Leistungen sind also alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann.

Heilpädagogische Leistungen (Eingliederungshilfe) im Rahmen der Kindertagesbetreuung gibt es auch in Regel-Kindergärten und in der Kindertagespflege.

Die Heilpädagogischen Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. In diesem Kontext gibt es zwei verschiedene Modelle: Das Modell "Zusatzkraft" und das Modell "Gruppenstärkenabsenkung", um dem Träger einen Spielraum in der konzeptionellen Umsetzung zu ermöglichen. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung, der in beiden Modellen nahezu gleich ausgestaltet ist.

Bei der Basisleistung I kann der Leistungserbringer also zwischen folgenden Modellen wählen: Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den LVR finanziert.

Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der jeweiligen Einrichtung gewählt wird. Träger müssen vorab mit dem Jugendamt abstimmen, ob das

Modell Gruppenstärkenabsenkung in der betreffenden Einrichtung mitgetragen wird. In der Wallfahrtsstadt Kevelaer benötigt der Träger die Zustimmung des Jugendamtes.

Gruppenstärkenabsenkung wird zurzeit folgenden Kindertageseinrichtungen gewährt:

Kindertageseinrichtung Am Broeckhof (Caritas)	5	Plätze für Kinder mit Behinderung
Städt. Kindertageseinrichtung Spatzennest	10	Plätze für Kinder mit Behinderung
St. Marien-Kindergarten	10	Plätze für Kinder mit Behinderung
	25	Plätze insgesamt

In beiden Modellen muss der Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus die LVR-Mittel eingesetzt werden, um den im Landesrahmenvertrag für den LVR ausgewiesenen Stundenumfang aufzubauen. Die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen.

Die Kindertageseinrichtung Am Broeckhof (Caritas) ist zusätzliche eine heilpädagogische Einrichtung und verfügt über eine heilpädagogische Gruppe mit 8 Plätzen und eine Sprachheilgruppe mit 12 Plätzen.

Anspruch auf diese Form der Eingliederungshilfe haben Kinder, die

- körperliche,
- seelische,
- geistige oder
- Sinnesbeeinträchtigungen haben

und dadurch an der Teilhabe an der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter*innen von Kindern mit (drohender) Behinderung können formlos einen **schriftlichen** Antrag beim LVR (Landschaftsverband Rheinland, Abteilung 41.20, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln) oder **mündlich** beim LVR-Fallmanagement vor Ort stellen (z.B. im Beratungsgespräch). Die Beratung wird durch eine kurze Beratungsdokumentation festgehalten.

8. Flexibilisierung von Öffnungszeiten

§ 48 KiBiz - Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 462](#)) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von

Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Die Regelung stärkt die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern sollen dabei unterstützt werden, ihrem Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag nachkommen und dabei gleichzeitig berufliche Ziele weiterverfolgen zu können. Eine verlässliche Betreuung ist hierfür unerlässlich. Vor diesem Hintergrund gewährt das Land den Jugendämtern einen Zuschuss zu flexiblen Angeboten, die den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen. Insbesondere sollen mit diesem Zuschuss Angebote nach den Nummer 1 bis 6 unterstützt werden.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent weiterleitet. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich darüber, welche Angebot gemäß § 48 Abs. 1 KiBiz gefördert werden.

Mit der Meldung der Träger über die Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschale zum 15. März muss der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zum nächsten Kindergartenjahr beantragt werden. Die Flexibilisierung der Betreuungszeiten setzt eine geänderte Betriebserlaubnis voraus da die Fördermittel zur Finanzierung des Personals eingesetzt werden sollen. Werden nicht alle Fördermittel abgerufen, müssen diese an den Fördergeber zurückgezahlt werden.

9. Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat mit dem Zuwendungsbescheid vom 12.07.2017 eine Projektförderung für das Bundesprogramm Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung erhalten. In diesem Projekt werden Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung betreut. In Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. ist eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder ab 2 Jahre bis 4 Jahre im Kloostergarten 1 in Kevelaer für insgesamt 10 Kinder eingerichtet worden.

Zum 31.12.2022 endet das Bundesprogramm Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung. Der Bund plant keine weitere Verlängerung. In seiner Jugendhilfeausschusssitzung vom 30.08.2022 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen die Verwaltung zu beauftragen einen Vertrag mit dem Caritasverband Geldern-Kevelaer analog zum Vertrag für die Spielgruppe „Vergissmeinnicht“ zu schließen. Die „Sonnenblumen-Gruppe“ soll so bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 und somit mindestens bis zum 31.07.2023 fortgeführt werden.

10. Spielgruppe Vergissmeinnicht

Die Spielgruppe Vergissmeinnicht ist ein niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot für Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren. Betreut werden bis zu 20 Kinder in zwei Gruppen. Die Spielgruppe Vergissmeinnicht trägt zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot bei und ist ein Baustein innerhalb des Netzwerkes der Betreuungs- und Förderangebote in der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat mit dem Träger (Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.) einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des erlaubnispflichtigen pädagogischen Angebotes geschlossen.

11. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Der Elternbeitrag ist der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Der wöchentliche Betreuungsumfang ist wie folgt gestaffelt:

bis zu 15 Wochenstunden (nur in Kindertagespflege)

bis zu 25 Wochenstunden

bis zu 35 Wochenstunden

bis zu 45 Wochenstunden

über 45 Wochenstunden

Zusätzliche Zahlungen der Eltern (weitere Kostenbeiträge) an Kindertageseinrichtungen oder an Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen, wenn eine Förderung des Kindes nach den §§ 23,24 SGB VIII erfolgt.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer lässt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten zu.

12. Zusammenfassende Bewertung

Für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 kann die Wallfahrtsstadt Kevelaer den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nach den jetzt vorliegenden Einwohnerzahlen, erfüllen. Für unterdreijährige Kinder wird ebenfalls ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorgehalten.

Wie aus der Gegenüberstellung von Angebot und Bedarf nach Ortsteilen geordnet deutlich wird, kann es in einigen Ortsteilen nach wie vor zu punktuellen Unterversorgungen kommen. In einigen Fällen kann es dazu führen, dass Eltern keinen Platz im Wunschkindergarten für ihr Kind erhalten und Ausweichplätze in Anspruch nehmen müssen.

Seit dem Frühsommer 2022 gibt es vermehrt Zuzüge. Zurzeit kann nicht vorausgesagt werden, ob dieser Trend sich noch verstärken wird.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für überdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen konnte im Kindergartenjahr 2022/2023 nur durch die Ausschöpfung der Überhangplätze (Überschreitung der Gruppengröße von zwei Kindern pro Gruppe, § 28 Abs. 2 KiBiz) erfolgen. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wird sich die Lage etwas entspannen aber für das Kindergartenjahr 2024/2025 wird eine Versorgung ohne Überhangplätze nicht möglich sein.

Die Überhangplätze setzen voraus, dass das erforderliche Personal vorgehalten wird. Aufgrund des Fachkräftemangels ist es für die Träger immer schwieriger genügend Personal zur Verfügung zu haben.

Gruppenformen der Kevelaerer Kindertageseinrichtungen Kindergartenjahr 2023/2024
 § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Bedarfsplanung ab 01.08.2023

Name der Einrichtung	Gruppenform	Kinder U3	Kinder über 3	Platzreduzierung Inklusion	Kinder insgesamt	Übergang
Städt. Kindergarten Spatzennest Twistedener Str. 73 47623 Kevelaer	II (10) Kinder unter 3 Jahren (eine) III Kinder über 3 Jahre (vier) = IIIa/b/c gemischt	10	88	10	88	0
St. Antonius Kindergarten Gelderner Str. 15 b 47623 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (drei) III Kinder über 3 Jahre (zwei) davon eine IIIa/b (25); eine IIIc (20)	12	93	0	105	10
St. Marien Kindergarten Schulstr. 14 47623 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (drei) III (22) Kinder über 3 Jahre (eine) = IIIa/b/c gemischt	12	70	10	72	0
St. Hubertus Kindergarten Alte Weezer Str. 41 a 47623 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (zwei) III (22) Kinder über 3 Jahre (eine) = IIIa/b/c gemischt	12	50	0	62	6
Evangelischer Jona Kindergarten Heinestr. 80 a 47623 Kevelaer	II (10) Kinder unter 3 Jahre (eine) I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (eine) III Kinder über 3 Jahre (eine) = IIIa/b/c gemischt jeweils (22)	14	38	0	52	4
Caritas Kindergarten Am Broeckhof 21 47623 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (eine) III (22) Kinder über 3 Jahre (eine) = IIIa/b/c gemischt	6	36	5	37	0
	1 Sprach- und 1 heilpädagogische Gruppe 12 + 8	0	14		20	

Sternschnuppe Twistedener Str. 255 47623 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 un 6 Jahren (vier)	16	64	0	80	8
Wiesenzauber Twistedener Str. 257 47623 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 un 6 Jahren (vier)	16	64	0	80	8
Summe Stadt Mitte		98	517 492	25	596 590	36
St. Urbanus Kindergarten Pastoratsweg 1 b 47626 Kevelaer	II (10) Kinder unter 3 Jahre (eine) III Kinder über 3 Jahre (drei) davon zwei IIIa/b (25); eine IIIc (20)	10	70	0	80	6
Kindertagesstätte Sterntaler e.V. Neuer Markt 9 47626 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (zwei)	10	30	0	40	4
Kindertagesstätte Marienkäfer e.V. Schravelen 7 a 47626 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (eine) III Kinder über 3 Jahre (eine) = IIIc (20)	6	34	0	40	4
Summe Winnekendonk		26	134		160	14
St. Peter Kindergarten Altwettener Weg 2 47625 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (zwei) III (25) Kinder über 3 Jahre (eine)	8	57	0	65	6
Summe Wetten		8	57		65	6
St. Antonius Kindergarten Heidstr. 2 47627 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (eine) III (25) Kinder über 3 Jahre (eine)	6	39	0	45	4

Summe Kervenheim		6	39		45	4
St. Quirinus Kindergarten Dorfstr. 6 a 47624 Kevelaer	I (20) Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (eine) III Kinder über 3 Jahre davon eine IIIa/b (25); eine IIIc (20)	6	59	0	65	6
Summe Twisteden		6	59		65	6

Summe alle Kindergartenbezirke

144

806

25

931

66

Gruppenstärkenabsenkung

781

Ü3 Plätze Kevelaer

Bei den Sprach- und heilpädagogischen Gruppen (12+8) werden 6 gemeindefremde Kinder berücksichtigt.

inklusive Sprachheil- und heilpädagogischer Gruppe, Finanzierung nur LVR nicht über KiBiz

Änderungen in den Platzzahlen ergeben sich aus der Buchung der 45 Wochenstunden

(Gruppenform IIIc = 20 Kinder, Gruppenform IIIa und IIIb = 25 Kinder)

Gruppenform III a/b/c gemischt wird von 22 Kindern ausgegangen (maximal 12 Kinder mit 45 Wochenstunden)

Eine unterschiedliche wöchentliche Betreuungzeit; (25, 35 und 45 Stunden) innerhalb einer Gruppe ist zulässig.

Die Eltern haben das Recht, die Bereuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen

des Kinderbildungsgesetzes zu wählen (Platzberechnung Gruppenform III siehe Rundschreiben 42/575/2008)

Bei allen Kindertageseinrichtungen werden bei U3 Kindern nur die Mindestzahl der U3 Kinder gemäß der Betriebserlaubnis

(Gruppenformen) bzw. der Mindestzahl gemäß Zweckbindung U3-Ausbau ausgewiesen.

St. Antonius Kevelaer und St. Marien müssen 12 U3 Kinder betreuen könnte aber auch 18 U3 Kinder aufnehmen.

St. Perter Wetten muss 8 U3 Kinder betreuen könnte aber auch 12 U3 Kinder aufnehmen.

Wiesenzauber und Sternschnuppe müssen mindestens 16 U 3 Kinder aufnehmen könnten aber bis zu 24 U3 Kinder aufnehmen.

Der Jona muss mindestens 14 U3 Kinder aufnehmen könntete aber bis zu 16 Kinder aufnehmen.

Eine Erhöhung der U3 Plätze würden die Ü3 Plätze entsprechend reduzieren.

Bei Gruppenstärkenabsenkung benötigt der Träger die Zustimmung des Jugendamtes. Ohne Gruppenstärkenabsenkung muss

der Träger entsprechendes zusätzliches Fachpersonal vorhalten.

Versorgungssituation für 3 bis 6-jährige Kinder Stadt Kevelaer

Datenstand 01.11.2022

Versorgungssituation in Kindertageseinrichtungen in Kevelaer

		Geburtszeitraum				Bedarf	Plätze	Differenz
KG-Jahr	01.10.16 - 31.07.17	01.08.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.10.19				
2022/2023	240	233	277	63	813	787	-26	

		Geburtszeitraum				Bedarf	Plätze	Differenz
KG-Jahr	01.10.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.10.20				
2023/2024	190	277	249	69	785	781	-4	

		Geburtszeitraum				Bedarf	Plätze	Differenz
KG-Jahr	01.10.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21				
2024/2025	216	249	273	63	801	781	-20	

		Geburtszeitraum				Bedarf	Plätze	Differenz
KG-Jahr	01.10.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22				
2025/2026	206	273	217	53	749	781	32	

Versorgungssituation 3 bis 6-jährige Kinder in Kevelaer Mitte

Datenstand 01.11.2022

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.16 - 31.07.17	01.08.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.10.19	Bedarf	Plätze	Differenz
2022/2023	131	128	162	36	457	498	41

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.10.20	Bedarf	Plätze	Differenz
2023/2024	107	162	146	37	452	492	40

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21	Bedarf	Plätze	Differenz
2024/2025	119	146	171	37	473	492	19

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22	Bedarf	Plätze	Differenz
2025/2026	121	171	128	33	453	492	39

Versorgungssituation für 3 bis 6-jährige Kinder in Twisteden

Datenstand 01.11.2022

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.16 - 31.07.17	01.08.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.10.19	Bedarf	Plätze	Differenz
2022/2023	29	21	21	6	77	59	-18

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.10.20	Bedarf	Plätze	Differenz
2023/2024	18	21	20	9	68	59	-9

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21	Bedarf	Plätze	Differenz
2024/2025	19	20	26	3	68	59	-9

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22	Bedarf	Plätze	Differenz
2025/2026	14	26	19	2	61	59	-2

Versorgungssituation für 3 bis 6-jährige Kinder in Wetten

Datenstand 01.11.2022

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.16 - 31.07.17	01.08.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.10.19	Bedarf	Plätze	Differenz
2022/2023	20	19	26	6	71	57	-14

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.10.20	Bedarf	Plätze	Differenz
2023/2024	14	26	26	4	70	57	-13

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21	Bedarf	Plätze	Differenz
2024/2025	22	26	19	7	74	57	-17

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22	Bedarf	Plätze	Differenz
2025/2026	22	19	15	5	61	57	-4

Versorgungssituation für 3 bis 6-jährige Kinder in Winnekendonk

Datenstand 01.11.2022

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.16 - 31.07.17	01.08.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.10.19	Bedarf	Plätze	Differenz
2022/2023	44	40	53	10	147	134	-13

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.10.20	Bedarf	Plätze	Differenz
2023/2024	34	53	39	10	136	134	-2

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21	Bedarf	Plätze	Differenz
2024/2025	43	39	39	14	135	134	-1

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22	Bedarf	Plätze	Differenz
2025/2026	33	39	42	9	123	134	11

Versorgungssituation für 3 bis 6-jährige Kinder in Kervenheim

Datenstand 01.11.2022

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.16 - 31.07.17	01.08.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.10.19	Bedarf	Plätze	Differenz
2022/2023	16	25	15	5	61	39	-22

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.17 - 31.07.18	01.08.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.10.20	Bedarf	Plätze	Differenz
2023/2024	17	15	18	9	59	39	-20

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.18 - 31.07.19	01.08.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21	Bedarf	Plätze	Differenz
2024/2025	13	18	18	2	51	39	-12

Geburtszeitraum

KG-Jahr	01.10.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22	Bedarf	Plätze	Differenz
2025/2026	16	18	13	4	51	39	-12

Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder Stadt Kevelaer

Datenstand 01.11. 2022

Versorgungssituation in Kindertageseinrichtungen in Kevelaer

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21			
2022/2023	186	273	63	522	140	26,82

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22			
2023/2024	204	217	53	474	144	30,38

Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder in Kevelaer Mitte

Datenstand 01.11. 2022

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21			
2022/2023	110	171	37	318	94	29,56

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22			
2023/2024	134	128	33	295	98	33,22

Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder in Twisteden

Datenstand 01.11. 2022

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21			
2022/2023	14	26	3	43	6	13,95

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22			
2023/2024	17	19	2	38	6	15,79

Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder in Wetten

Datenstand 01.11. 2022

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21			
2022/2023	20	19	7	46	8	17,39

KG-Jahr	Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
	01.11.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22			
2023/2024	15	15	5	35	8	22,86

Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder in Winnekendonk

Datenstand 01.11. 2022

		Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
KG-Jahr	01.11.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21				
2022/2023	29	39	14	82	26	31,71	

		Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
KG-Jahr	01.11.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22				
2023/2024	29	42	9	80	26	32,50	

Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder in Kervenheim

Datenstand 01.11. 2022

		Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
KG-Jahr	01.11.19 - 31.07.20	01.08.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.10.21				
2022/2023	13	18	2	33	6	18,18	

		Geburtszeitraum			Bedarf	Plätze	Prozent
KG-Jahr	01.11.20 - 31.07.21	01.08.21 - 31.07.22	01.08.22 - 31.10.22				
2023/2024	9	13	4	26	6	23,08	